

De examinatione conscientiae in speciali.

De hora dormitionis et nocturnae quietis.

De virtute sanctae obedientiae.

Incipit prima pars huius opusculi de imitatione spiritualis vitae primo capitulo.

De fervida exhortatione ad virtutes. Cap. primum.

Renovamini autem spiritu mentis vestrae, ait beatus Paulus apostolus-

2. Incipit registrum secundae partis.

De recognitione propriae fragilitatis 1.

De contemptu vanae gloriae 2.

De fideli et veraci amico 3.

De supportatione fraternae infirmitatis 4.

De spirituali inopia ex subtractione suavitatis internae . 5.

De humili subiectione et propria resignatione 6.

De laude dei in tribulatione 7.

De laude dei ex devotione 8.

De laude dei ex toto affectu 9.

Cognovi domine quia aequitas iudicia tua et in veritate tua humiliasti me. Haec verba sancti prophetae et humilis regis David.

Oratio mea sicut incensum vespertinum ad te ascendat et placeat tibi in aeternum. Amen. (Continuatur.)

Des Stiftes Muri letzte Jahre und die Uebersiedlung nach Gries.

Von P. Bernard Maria Dr. Lierheimer.

(Fortsetzung.)

8. Die Zwischenzeit bis zur Wahl eines neuen Abtes.

In Muri war die Trauerbotschaft von dem Hinscheiden des Abtes in der Frühe des 6. November eingetroffen. Schon zuvor, da man den bald möglichen Tod desselben befürchtete und einen Ueberfall der Regierung voraussah, berieth sich der Convent, wie er, wenn der Abt sterbe, mit dessen Hinterlassenschaft in Engelberg schalten und walten

könne oder müsse, da mit dem Absterben seines Abtes der Convent kirchenrechtlich Dispositionsberechtigter und Verpflichteter des Klostervermögens bis zur Ernennung eines neuen Abtes, also auch des Vermögens würde, welches der Abt Ambrosius bei sich habe. Nach reiflichem Berathen fand der Convent, dass er dieses Vermögen zu eigenen Händen nehmen müsse; denn entfliehen, wie seinerzeit der Abt, könne der Convent nicht, und in loco bleibend dürfe er sich einem Criminalprocess wegen Klostervermögens-Verschleppung, wie er gegen den Abt Ambrosius wirklich obwaltete, und der sofortigen sicheren Klosteraufhebung ohne absolute Noth nicht blossstellen. Beides aber wäre voraus-zusehen, wenn der Convent anders disponiren, z. B. das Vermögen ignoriren oder an Dritte übergeben, in fremden Händen oder sonst abhanden kommen lassen wollte. Als nun die Todesnachricht, wie gesagt, angelangt war, versammelte sich nach der Prim das Capitel, bestätigte die bisherigen Beamten des Klosters, beschloss dem apostolischen Nuntius in Schwyz, dem Präses der Benedictiner-Congregation in Einsiedeln und der aargauischen Regierung durch Expressen den Todesfall anzuzeigen und setzte einstweilen den 21. November als Wahltag des neuen Prälaten fest. Der Landammann, welchem P. Adalbert in Aarau mündlich das Ableben des Abtes mittheilte, entgegnete hinsichtlich der Wahl, dass er die Regierung davon verständigen wolle.

Am 8. November wurde vom Bezirksamte dem Capitel angezeigt, dass es sich um 1 Uhr zu versammeln habe, um Eröffnungen eines Abgeordneten der Regierung entgegenzunehmen. Dieser (Landammann Dorer selbst) erschien in Begleitung des Bezirksamtmanne und eines Standesweibels um 1¹/₂ Uhr. Es waren jedoch nur 9 Patres zugegen, weil einige nach Engelberg zu den Exequien und andere zu anderen auswärtigen Gottesdiensten verreist waren. Der Commissär erklärte, es handle sich um die ausländischen Schuldtitel, um die Sicherstellung dieses gefährdeten Klostersgutes und die Mitwirkung des Conventes zu dessen Erhaltung, widrigenfalls eine Abtwahl nicht gestattet würde; sodann legte er 5 darauf bezügliche Punkte zur Beantwortung vor und

wollte dazu anfänglich nur bis 3 Uhr Zeit gewähren. Auf die Vorstellung des Decans, dass ihrer zu wenige seien und man die nicht zu weit vom Kloster Entfernten erwarten könne, verlängerte dann Dorer die Frist bis Abends 7 Uhr. Die Abwesenden, welche benachrichtigt werden konnten, wurden nun durch Boten zur schleunigen Rückkehr aufgefordert. Um halb 5 Uhr traten die Capitularen zusammen und beriethen die Antwort auf die gestellten Fragen. Der Commissär verlangte nämlich: a) die Statuten des Klosters in Betreff der Abtwahl; b) eine Erklärung des Conventes ob mit seinem Wissen und seiner Zustimmung der verstorbene Abt einen bedeutenden Theil des Klostervermögens entfernt habe; c) eine Erklärung dass es der Wille des Convents sei, dieses Vermögen solle zu dem im Canton befindlichen zurückgezogen und demselben einverleibt werden; d) eine Erklärung des Convents, dass die gegen die Abbezahlung der ausländischen Schuldtitel erhobene Protestation als dahingefallen betrachtet und auch dieses Gut anher verabfolgt werde; e) die Zurückberufung des P. Beat Fuchs, welcher bei dem Abte in Engelberg gewesen war, in's Kloster. Um halb 7 Uhr wurde dem Landammann die schriftliche Antwort des Capitels übergeben. Die beiden ersteren und der letzte Punkt boten keine Schwierigkeiten. Die Fragen, betreffend die auswärtigen Schuldtitel, beantwortete das Klostercapitel im Sinne obgemeldeter Vorberathung; nämlich ad c) erklären Decan und Capitel, „dass es ihr Wille sei, dass jenes Vermögen, jedoch unbeschadet ihrer gemachten Rechtsverwahrungen gegen die bestehende Klostergutsverwaltung, zu dem im Canton befindlichen Klostergut zurückgezogen und demselben einverleibt bleibe, da der verstorbene Herr Prälat gemäss seinen wiederholten Versicherungen es dem Kloster nie zu entziehen gedachte.“ Ad d) erklären sie, „dass der Convent gegen die Abbezahlung ausländischer Schuldtitel keine Protestation erhoben habe und die allenfalls vom verstorbenen Herrn Prälaten gemachten mit seinem Tode dahingefallen sind. In Hinsicht dessen, dass dieses Gut anher verabfolgt werde, wiederholen siehol die ad c) gegebene Antwort.“ Der Landammann

find diese Erklärungen seinerseits genügend, nur verlangte er Aufschub der Abtwahl, bis die Angelegenheit der fremden Schuldtitel in Ordnung sei.

Schon am folgenden Morgen (9. November) erhielt das Capitel vom Bezirksamte den Auftrag, unverweilt die in Engelberg anwesenden Conventualen von Muri anzuweisen, „zur Inventarisirung und Herausgabe des Gutes mitzuwirken,“ ferner den auswärtigen Debitoren und Gerichtsstellen die Zurückziehung und den Hinfall der Protestationen wegen der Schuldtitel mitzutheilen und sich über den Vollzug auszuweisen und unterdessen keine Abtwahl vorzunehmen. Allein bevor noch dieses Schreiben an das Kloster gelangt war, hatte die schlaue aargauische Regierung bereits nach Engelberg eine Commission entsendet, bestehend aus dem Regierungsrath Waller, dem Rathschreiber Suter und dem Verwalter Lindenmann, um, gestützt auf obige Erklärungen des Capitels von Muri vom 8. November, den Rücklass des Abtes Ambrosius in Empfang zu nehmen. Den weiteren Verlauf können wir aus dem Verbalprocess entnehmen, der darüber aufgenommen wurde: „Actum in Engelberg den 10. November Nachmittags 12^{1/2} Uhr 1838. Nachdem Se. Hochwürden Titl. Herr Prälat Eugenius, des löblichen Gotteshauses Engelberg Vorsteher, auf Ansuchen der von der h. Regierung des Standes Aargau entsendeten Abordnung, bestehend in den . . . (oben Genannten), die in dem Gotteshause Engelberg vorfindlichen Relicten des in Gott ruhenden Prälaten des Titl. Stiftes Muri der erwähnten Abordnung nach vorgewiesenem Capitelbeschluss des löblichen Gotteshauses Muri vom 8. dies., aushinzugeben sich bereit gezeigt und zu diesem Behufe eine mit seinem Abtial-Insigill besiegelte Kiste auf dem Abtei-Saale vorgewiesen und die Sigille erbrochen, sind die Untergezogenen . . . zur Aufzeichnung und Beschreibung des vorgewiesenen Nachlasses des selig verstorbenen Prälaten Ambrosius geschritten und haben gefunden . . . die obbezeichneten Gegenstände sind von Seite der von der h. Regierung des Standes Aargau entsendeten Abordnung zu Händen des Gutes des Gotteshauses Muri in Empfang genommen worden.“

Der Capitelsbeschluss des Conventes Muri wurde in Engelberg missverstanden, da nach obigem Wortlaut die Hinterlassenschaft des sel. Prälaten unmittelbar in seine und nicht in die Hände einer aargauischen Regierungscommission hätte kommen sollen, welches letztere aber bei den bestehenden Verhältnissen doch sicher später zu erwarten war. Der Convent ergab sich daher ohne weitere Widerrede in das Geschehene, das er nicht ungeschehen machen konnte, und weil ihm Widerreden nichts genützt, sondern nur geschadet hätten. Der Rücklass bestand in 7258 Fr. 60 Rappen in verschiedenen Geldsorten, 7 Pectoralien nebst Ketten und Ringen und einer zweispännigen Chaise.

Auf dieses hin war die Antwort auf die Zuschrift des Bezirksamtes nicht mehr so schwer. Das Capitel entgegnete am 16. d. M., dass die Hinterlassenschaft den aargauischen Abgeordneten bereits ausgeliefert worden sei und dass die Erklärung vom 8. d. M. durch P. Beat Fuchs den auswärtigen Schuldner zugestellt werde. Die Belege für das Letztere wurden am 26. November nachgesendet. Da der Bezirksamtman nochmals Schwierigkeiten erhob, so wendete sich das Capitel, um längerer Verzögerung der Abtwahl vorzubeugen, unmittelbar an den Landammann, welcher sich am 29. November befriedigt äusserte und im Namen der Regierung erklärte, dass die Wahl am vorgeschlagenen Tage, dem 5. December, vorgenommen werden könne, zu welcher er selber als Repräsentant der Regierung kommen und bei dieser Gelegenheit die unter Siegel hängenden Pretiosen, welche in Engelberg übernommen wurden, dem Convent übergeben werde, was auch geschah.

II. Vom November 1838 bis zur Aufhebung 1841.

1. Die Abtwahl.

Da der apostolische Nuntius Philipp de Angelis der Wahl persönlich anzuwohnen verhindert war, substituirte er den Abt Eugen von Engelberg, welcher am 5. December Morgens 7 Uhr die Missa de Spiritu s. celebrirte, bei welcher alle Capitularen die heil. Communion empfangen. Um 9 Uhr versammelten sie sich zur Wahl selbst. Ausser dem genannten

Wahlvorstand waren noch zugegen der Abt Januarius von Rheinau, und als Zeugen der Prior P. Fridolin Waltenspiel desselben Stiftes, der Subprior Thomas Weber von Engelberg, der Oeconom P. Augustin Frey von Einsiedeln und P. Bernard Foresti von Einsiedeln als apostolischer Notar. Der stimmfähigen Capitularen waren 28. An diese richtete der Präses eine herzliche Ansprache, nach welcher man unter den vorgeschriebenen Formalitäten zur Wahl selbst schritt. Diese fiel auf den bisherigen Statthalter P. Adalbert Regli, welcher sie unter Thränen und Seufzern annahm, da er sich der schweren Bürde und der grossen Verantwortung wohl bewusst war. Hierauf begaben sich alle Anwesenden in die Kirche, wo unterdessen dem zahlreich gegenwärtigen Volke der neue Abt verkündet worden war, um dem Neuerwählten das übliche Homagium darzubringen und Gott für die glückliche Wahl innigen Dank zu sagen. Am 6. December wurde dann durch den hiezu bevollmächtigten Präses der Informations-Process mit dem Neugewählten behufs Confirmation desselben durch den apostolischen Nuntius aufgenommen und vom Erwählten die *professio fidei* abgelegt. Die apostolische Bestätigung wurde schon am 8. December ausgefertigt. Auch die Cantonsregierung drückte durch Patent vom 7. d. M. ihre Genehmigung aus. Es war wohl der Wunsch des Erwählten, seines Convents und der ganzen Gemeinde Muri, dass die feierliche Benediction in der Klosterkirche stattfinden möchte; allein weil der Nuntius nicht ganz gesund war und im Winter die Reise von Schwyz nach Muri aus diesen und anderen Rücksichten nicht zu unternehmen wagte, auch einen anderen Prälaten zu diesem Acte nicht delegiren wollte, so wurde die Weihe in der Hauscapelle des päpstlichen Legaten zu Schwyz am vierten Adventsonntage (23. December) vorgenommen. Am heil. Weihnachtsfeste hielt Abt Adalbert das erste Pontificalamt.

2. Thätigkeit des Abtes Adalbert.

Nachdem die vielen und verschiedenen Gratulationschreiben aus allen Theilen der Schweiz erwiedert waren, wendete Abt Adalbert seine ganze Kraft und Sorgfalt dem

leiblichen und geistigen Wohle seines Stiftes zu und erfüllte gewissenhaft alle Pflichten, die seine hohe Würde ihm auflegte. Zunächst erlangte er vom päpstlichen Nuntius die Gnade, dass zwei Conventualen zu apostolischen Notaren ernannt wurden und erhielt durch dessen Vermittlung vom Papste Gregor XVI. reichliche Ablässe für sein Gotteshaus. Wie mit dem Nuntius Philipp de Angelis, so stand Adalbert auch mit dessen Nachfolger Paschalis Gizzi, Erzbischof von Theben, auf freundschaftlichem Fusse; und wie Ersterer dem Abt von Muri alles Vertrauen schenkte, so kam auch Letzterer ihm gleich nach seiner Ankunft in der Schweiz in offenster Weise entgegen und bat ihn um seinen Rath und sein Gebet. Das gleiche Verhältnis bestand später zwischen ihm und dem Nuntius d'Andrea. Ueber sein rastloses Wirken durch Wort und Schrift geben die Scriptorum O. S. B. Imperii austr. hungar. pg. 362 Aufschluss. Wie für die Erhaltung des eigenen Stiftes war er auch für den Fortbestand der übrigen aargauischen Klöster besorgt; mit dem Cistercienserstift Wettingen ging Muri am 14. und 18. Februar 1839 eine engere geistliche Verbrüderung ein. Mit der incorporirten Pfarrgemeinde Wohlen schloss der Abt einen besonderen Vertrag wegen Abhaltung der Frühmesse durch einen Klostergeistlichen. Im Stifte selber führte er, da die Zahl der Mönche sich nicht vermehren durfte und manche alt und unbrauchbar wurden, mit Berathen des Capitels, des Visitators der Congregation und des päpstlichen Legaten eine zweckmässigere Tagesordnung ein. Namentlich aber war er bemüht, im Kloster wiederum eine Schule zu errichten. Er schickte deshalb zwei Conventualen, P. Ambrosius und P. Gerold, in das Seminar nach Nancy, um sich in der französischen Sprache auszubilden, und setzte sich mit dem Bezirksschulrathe ins Einvernehmen, welcher hinwieder den Wunsch und die Absicht des Prälaten dem Cantonsschulrath berichtete. Auf dessen Aufforderung erklärte sich der Abt bereit (22. März 1839), eine dem Schulgesetze entsprechende Schule zu errichten, für Schullocal und alles Nothwendige zu sorgen, auf die Geldunterstützungen des Staates zu verzichten und die Schule der gesetzlichen Aufsicht zu unter-

stellen. Später wurde ein detaillirter Plan entworfen und am 10. October d. J. dem Bezirksschulrath-Präsident übermittlelt. Da aber der Abt selbstverständlich sich dabei das Recht vorbehielt, die geeigneten Conventualen als Professoren zu bestellen und davon der Klosterordnung wegen nicht abgehen konnte, kam der Plan nicht zu Stande. Die „Schweizerische Bundeszeitung“ Nr. 47 vom 14. Juni 1839, nachdem sie die Umsicht und Klugheit des Abtes und seine Bemühungen um Herstellung einer Schule gerühmt hat, schreibt: „Auch scheint er auf der alten Beschwerde der Klöster wider die Staatsverwaltung seinerseits nicht beharren zu wollen.“ Dass aber gerade das Gegentheil der Fall war, zeigt allein schon die früher erwähnte Vorstellung der Klöster an die Regierung vom 22. desselben Monats und Jahres, worin sein Name an der Spitze der Unterschriften steht. Wie gross überhaupt die Geschäftslast in dieser Zeit war, lässt sich zur Genüge daraus entnehmen, dass der Prälat in den beiden Jahren 1839 und 1840 das Capitel mehr als 30mal versammelte, um die vorkommenden Angelegenheiten zu berathen. Ueberdies spricht dafür das Folgende.

3. Sorgen und Bedrückungen.

Eine nicht geringe Sorge bereitete dem Abte der fortgesetzte Verkauf von Klostergütern von Seite der Regierung. Da die Vermuthung nahe lag (der Verwalter verlangte nachher wirklich die Actenstücke bezüglich der Domäne Klingenberg und der dortigen Culturverhältnisse, 12. August 1839), dass auch die Herrschaft Klingenberg im Thurgau bald veräussert würde, wendete sich der dortige Pfarrer in Homburg, P. Franz Sales, an den Abt mit der Anfrage: „Quid, si bona nostra a saeculari nobis dato administratore hastae subjiciantur, parochianos suos docere debeat? Num et iis salva conscientia emere praedia monasterii liceat necne?“ Die Pfarrei war bis dahin rein katholisch; bei dem Güterverkauf aber konnte es sehr leicht geschehen, dass reichere Protestanten sich daselbst niederliessen und allmählig die ärmeren Katholiken verdrängten und auf diese Weise die Erhaltung des katholischen Glaubens, um dessen

willen Muri einst jene Herrschaft angekauft hatte, gefährdet wurde. Weil diese nämlichen Fragen mit der Zeit auch an Muri selber herantreten konnten, so wendete sich der Abt an den Nuntius und erhielt die Antwort, dass der heil. Stuhl solche Ankäufe den Katholiken nicht verbieten wolle, „emissatamen prius obligatione restituendi eadem bona ad monasterium, si ad pristina sua iura revertetur, illos etiam hortando, ut pro ea pietate ac religione, qua catholicum quemque flagrare decet, pia onera, si quae bonis illis inhaerebant, adimplere non negligent“. — Am 18. März 1839 verlangte Verwalter Lindenmann vom Abte ein nachträglich verificirtes Inventar über die Vermögensgegenstände des Stiftes, ferner eine Verification der Particularcapitalien oder Peculien, wovon früher schon die Rede war, und endlich Verzeichnisse der Fahrnisse auf den verschiedenen Gütern. Ein solches Verlangen musste um so auffallender erscheinen, als das Vermögen sammt Urkunden bereits seit drei Jahren in den Händen der Verwaltung war, mit gänzlicher Ausschliessung einer Einsichtnahme von Seite des Klosters. Wiederholt forderte ferner der Verwalter zu Handen der Regierung die Urkunden, welche auf die Rechte und Pflichten des Stiftes Muri hinsichtlich der in Sursee vorhandenen Collaturen Bezug haben. (Muri besass das Collaturrecht für vier Pfründen, das Bestätigungsrecht des Pfarrers von Nottwil und des Caplans in Dögelstein, endlich das jus spolii beim Absterben aller Beneficiaten.) Die Urkunden wurden zwar ausgehändigt; aber da man bereits von Luzern her wusste, dass Aargau auf Abtretung Luzernerischer Collaturen dringe und dafür aargauische Collaturen an Luzern überlassen wolle, so wendete sich der Abt mit dem Capitel gleichzeitig an die Regierung mit der Vorstellung, die Collaturen in Sursee bei den vorhabenden Negotiationen nicht ins Mitleiden zu ziehen oder über sie ohne Entschädigung und Einwilligung des Klosters und Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden zu verfügen. In seiner Antwort vom 10. Juni 1839 äusserte sich der kleine Rath allerdings dahin, dass er die Rechte des Capitels wahrnehmen und ihm keinen Anlass zu gegründeten Klagen geben wolle; bemerkte aber nebenbei auch,

dass er sich um das canonische Recht und das Concil von Trient, auf welches man sich berufen habe, nur bekümmere, „insoweit deren nicht präsumirte Reception erwiesen ist, was gerade im concreten Falle nicht vorliegt, sondern vielmehr durch ein constantes, theoretisch und praktisch anerkanntes Bundes- und Cantonal-Staatsrecht widerlegt wird.“ „Zudem,“ fahren die Herren der Regierung fort, „erfüllen wir in Anbahnungen von Verhandlungen zur Regulirung der schon lange zum Nachtheil des Staates und zumal der Gemeinden ungelöst gebliebenen Collaturverhältnisse nur eine uns durch die Decrete vom 12. Mai 1804 und vom 2. Mai 1809 auferlegte Pflicht.“ Darnach konnte man mit Gewissheit voraussagen, was geschehen würde, umsomehr als Aargau bereits an Zürich die Collaturen Wettingen's abgetreten hatte. Noch auffallender aber musste erscheinen, dass die Regierung von Luzern sich direct in die Collaturrechte Muri's einmischte und vom Stifte geradezu forderte, dass es den Leutpriester in Sursee um 600 Fr. jährlich aufbessere, während dessen Einkommen ohnehin die Summe von 1600 Fr. überstieg und überdies gemäss einer Uebereinkunft der Luzerner Regierung mit dem Bisthums - Administrator Wessenberg nicht dem Collator, sondern der Regierung von Luzern die Aufbesserung der Pfarrpfründen zustand. Auch die ausländischen Schuldtitel waren noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Finanz-Commission von Hohenzollern-Hechingen hatte sich zwar bereit erklärt, ihre Schuld an das Kloster abzutragen, jedoch dabei noch einige Bedenken der aargauischen Regierung gegenüber geäussert. Es schien ihr nämlich der Protest des Klosters gegen die Verwaltung im Allgemeinen auch die Abbezahlung der Zinsen und Capitalien an die Verwaltung miteinzubegreifen. Daher verlangte die Regierung Aargaus von dem Convente die Erklärung, dass jenes Bedenken unbegründet sei. Darauf konnte das Capitel natürlich nicht eingehen und erwiderte deshalb verneinend jedoch mit dem Beifügen, „dass das einfachste und sicherste Mittel, dieses und anderes auswärtiges und inwärtiges Klostergut zu erhalten und zu sichern die huldvolle Gewährung desjenigen wäre, um was wir so oft und inständig und

neuestens wieder mit allen Klöstern des Cantons einkamen, wir meinen die Selbstverwaltung unseres Eigenthums.“ Aehnlich erging es mit der Schuld des Freiherrn von Freyberg auf Almendingen, deren Zinsen schon vor und während der staatlichen Verwaltung schlecht eingegangen waren.

4. Trügerische Hoffnungen.

Gegen Ende des Jahres 1839 erwachten einige Hoffnungen für eine bessere Gesinnung gegen die Klöster. Dem Abte Adalbert wurden vertrauliche Mittheilungen gemacht, dass der kleine Rath dem grossen eine Remedur vorschlagen werde, die der Verwaltung eine ganz andere Form gibt und die Theilnahme des Convents daran sichert; dass auch ein Novizengesetz erlassen werden soll, dass aber hinwieder die Klöster den Pfarrherren in der Umgegend Aushilfe leisten müssten und eine Art Hilfspriesterinstitut errichtet werden soll. Ja man sprach von gänzlicher Zurückgabe der Verwaltung und bloss von Oberaufsicht über den Capitalstock. Auch sollte in dieser Sache nicht einseitig vorgegangen, sondern zuerst die Meinung der Klostervorstände vernommen werden. — Schulen, Novizen, Selbstverwaltung, dies waren die Gegenstände, welche die Klöster immer verlangt hatten. War nun die Hoffnung dieses Ziel zu erreichen eine zuversichtliche? Wer die Verhältnisse kannte, musste diese Frage verneinen. Nicht Religion und Gerechtigkeitsliebe, sondern Ehr- und Stellensucht waren die Triebfeder bei den tonangebenden Häuptern des Cantons. Es stand eine Revision der Civilconstitution bevor; deswegen musste man das katholische Volk zu gewinnen suchen durch Versprechungen, die nicht ernstlich gemeint waren. Der grosse Rath that in seinen Sitzungen nichts zu Gunsten der Unterdrückten. Der kleine Rath oder die Regierung arbeitete wohl eine Verordnung über künftige Verwaltung der Klöster aus, aber mit so vielen Clauseln und Restrictionen, dass den Klöstern damit wenig geholfen war, zumal weil das Decret vom 7. November 1835 nicht aufgehoben wurde und die Regierung immer wieder Aenderungen treffen konnte.

Das neue Verwaltungsreglement ist vom 19. De-

cember 1839. Es fordert Erhaltung des Vermögens, will keine Vermehrung aber auch keine Verkäufe der Liegenschaften ohne obrigkeitliche Bewilligung, begehrt bei Verpachtungen die Einwilligung der Finanzcommission, lässt kein Geld ausserhalb des Cantons anlegen, stellt die Archive unter Staatsaufsicht, behält die Gülttitel im Staatsgewölbe, octroyirt den Klöstern in Rechtsstreiten die Advocaten, überlässt dem kleinen Rath die Bestimmung der Besoldung für die nothwendigen Beamten, übergibt dem Klostervorstand die Verwaltung des Klostervermögens, aber neben einem vom kleinen Rathe ernannten „Rechnungssteller“ (statt des Titels „Verwalter“). Der Klostervorstand darf Reparaturen, welche 1000 Frc. übersteigen, ohne Genehmigung nicht ausführen, auch keine Naturalverkäufe im Betrage von mehr als 400 Frc. besorgen, muss sich vierteljährig bei der Finanzcommission über Einnahmen und Ausgaben ausweisen und ausserdem noch eine specificirte Jahresrechnung stellen; die Capitalien bekommt der Klostervorstand nicht in die Hände, sondern diese besorgt der Rechnungssteller. Endlich muss der Klosterobere zu jeder Zeit auf Untersuchungen von Seite der Finanzcommission gefasst sein. — Es blieb unter den obwaltenden Umständen keine andere Wahl übrig, als diese neue Verwaltungsinstruction unter Wahrung seiner Rechte anzunehmen und ihr nachzukommen.

Im Juni 1840 wurde auch der Vorschlag eines Decrets behufs der Novizenaufnahme bekannt. Diese sollte wieder gestattet werden, jedoch unter unannehmbaren Bedingungen. Um nämlich in Zukunft im Aargau als Novize aufgenommen zu werden, muss man a) das dreissigste Lebensjahr angetreten haben und b) Cantonsbürger sein; c) Männer müssen ausserdem noch über vollendete Gymnasialbildung durch Maturitätszeugnis und vor einer durch den kleinen Rath ernannten Commission unter Vorlegung von Zeugnissen über ihre philosophischen und theologischen Studien und Kenntnisse sich ausweisen, d) in die Klöster von Muri und Wettingen eine Einkaufssumme von 4000 Frc., in die Klöster Fahr, Hermetschwil und Gnadenthal eine von 2000 Frc. und ins Kloster zu Baden eine von 1000 Frc. mitbringen. Um

als Laienbruder oder Laienschwester in ein Kloster zu treten, muss man a) das dreissigste Jahr zurückgelegt haben, b) Cantonsbürger sein, c) allgemeine Schulbildung besitzen und einen dem Kloster nützlichen Beruf zu treiben verstehen, d) in die Klöster Muri und Wettingen eine Einkaufssumme von 2000, in die Klöster Fahr, Hermetschwil und Gnadenthal von 1000, ins Kloster zu Baden von 500 Frc. mitbringen. Endlich muss jeder, der in ein Kloster zu gehen Willens ist, unter Vorlage der Ausweise über Erfüllung der gestellten Bedingungen beim kleinen Rath um Bewilligung anhalten, die nur dann ertheilt wird, wenn jenen Erfordernissen volles Genüge geleistet ist.

Man kann sich leicht denken, welche Consternation dieser Entwurf in den Klöstern erzeugte. In Muri versammelte der Prälat am 10. Juni das Capitel und sofort wurde eine Vorstellung an den grossen Rath beschlossen, welche sich über alle Punkte des kleinrätlichen Vorschlages und über das neue Verwaltungsdecret verbreitete; die Ungerechtigkeit und das Nachtheilige einer ferneren Vorenthaltung der eigenen Verwaltung wurde dargestellt, die unerhörten Bedingungen zur Novizenaufnahme wurden näher beleuchtet und gezeigt, wie der Entwurf es mehr auf Vernichtung als Erhaltung der Klöster abgesehen habe. Sodann wurden die anderen aargauischen Klöster zum Anschluss an diese Eingabe eingeladen.

5. Vorbereitung zum letzten Sturm.

Bereits am 5. Januar 1840 war eine Proclamation an das Volk des Cantons Aargau ergangen, durch welche alle Bürger aufgefordert wurden, der zur Revision eingesetzten Commission ihre Ansichten, Wünsche und Anliegen kundzugeben¹⁾. Die Katholiken, deren einige sich zu Bünzen zuvor über ihre Angelegenheiten besprachen, woher der Name

¹⁾ Vergl. Fr. Hurter: „Die Befindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831.“ Schaffhausen 1842. S. 657 ff. Der zweite Band dieses Werkes enthält Berichtigungen und Nachträge, den wir später noch einige Male als „Nachträge“ citiren werden.

Bünzener-Comité stammt, veranstalteten nun Volksversammlungen zu Mellingen und im Kreise Muri, wobei sie ausser anderen Wünschen auch für die Klöster die Selbstverwaltung ihres Vermögens und freie Novizenaufnahme verlangten. Auch die Geistlichen trugen der Commission ihre Anliegen vor, ebenso die Klöster selber. Als aber nachher der Entwurf der revidirten Verfassung in die Oeffentlichkeit kam, sah das katholische Volk des Freiamts deutlich, dass es auf weitere Verfolgung seiner Kirche und gänzliche Vernichtung der kirchlichen Institute abgesehen sei. Erhob ein Katholik seine Stimme dagegen, ging er nicht durch dick und dünn mit den Radicalen, so wurde er kurzweg als Mitglied des Bünzener-Comité, d. h. als ein Aufwiegler gegen die radicale Regierung bezeichnet, obwohl längst kein solches Comité mehr bestand, da es sich schon nach der Mellinger Volksversammlung aufgelöst hatte. Wider alle Erwartung wurde der Verfassungsentwurf am 5. Oct. 1840 mit ungeheurer Majorität verworfen. Die niemals müden Machthaber verfertigten deshalb einen neuen, aus welchem sie Alles wegliessen, was den Reformirten missfallen hatte, und erlangten so mit dem Aufgebot aller Mittel eine Majorität von 4000 Stimmen am 5. Januar 1841. „Stumm,“ — so schreibt die früher erwähnte Broschüre: „Die Katholiken des Aargaus und der Radicalismus“, — „beugte sich das katholische Volk unter das durch die Mehrheit einer anderen Confession seiner Kirche von neuem auferlegte Joch.“ Es wurden keine Versammlungen mehr gehalten, keine Schriften verbreitet, nicht einmal Versuche zu neuen Petitionen gemacht. Die Gewaltigen hatten den Katholiken Rache geschworen, die sie befriedigen wollten. Ueberdies standen Neuwahlen bevor, bei welchen mancher radicale Wortführer seinen Sitz im Rathe verlieren konnte; darum sollte ein Gewaltstreich zum letzten Siege verhelfen. In der Nacht vom 9.—10. Januar wurden in Bremgarten und am Sonntage den 10. Januar Morgens in Muri unbescholtene und ehrenwerte Männer wie gemeine Strassenräuber mit roher Gewalt verhaftet und in die Kerker geschleppt. Dies war dem katholischen Volke zu viel; solche Schmach wollte es nicht ertragen und setzte deshalb der

Gewalt Gewalt entgegen. In Bremgarten befreite das Volk die Gefangenen; in Meyenberg, wo der bekannte Bezirksamtman Weibel einen Ehrenmann (Suter) mit Landjägern verhaften wollte, wurde Weibel selbst festgenommen. Ebenso sammelten sich in Muri um die Mittagszeit, ohne dass es verhindert werden konnte, grosse Volksmassen und verlangten die Freilassung der Eingekerkerten und Regierungsrath Waller traurigen Andenkens war genöthigt, dem Begehren der Menge nachzugeben. Waller fürchtete für seine Person und zwei katholische angesehene Männer waren es, die ihn vor dem erbitterten Volke schützten, ihn ebenso wie einen Anderen in ein Privathaus geleiteten und so ihr Leben sicherten. Darauf kam die Reihe an den beim Volke vom Jahre 1835 her verhassten Oberrichter Müller und an den Verwalter Lindenmann, welche ebenfalls festgenommen und dann auf ihr inständiges Bitten in das Kloster gebracht wurden. Nur im Kloster glaubte sich Lindenmann sicher, bat wegen der Vergangenheit um Verzeihung und versicherte den P. Leodegar Kretz, welcher ihm und dem Müller versprochen hatte nicht von ihnen zu weichen und sie bei neuen Gefahren mit seinem Leben zu schützen, er werde solche Liebe zu vergelten wissen. P. Leodegar hielt Wort, nicht so Lindenmann und Genossen¹⁾. Waller hatte nicht lange vorher den Trinkspruch ausgebracht: „Die Palme dem Volk des Freiamts, das Schwert dem Kloster Muri!“ Jetzt reichte ihm das Kloster die Palme und das Volk das Schwert. Doch übergehen wir diese Umstände, die grösstentheils von Anderen schon eingehend geschildert wurden²⁾ und die wir nur deshalb berührten, um den Zusammenhang der Aufhebung des Stiftes Muri mit dem ganzen sogenannten Aufruhr im Freiamte darzuthun.

6. Die Aufhebung des Stiftes Muri.

Die Truppen, welche die Regierung aufgeboden hatte, um den von ihr erzeugten Aufruhr zu unterdrücken, mar-

1) A. a. O. S. 140 ff.

2) S. „Nachträge“ S. 143 ff.

schirten am 12. Januar in Muri ein und pflanzten die Kanonen vor dem Kloster auf, als wenn sie eine feindliche Burg in Brand zu schiessen und zu erstürmen hätten. Wie im Jahre 1835 so stand auch jetzt wieder ein gewaltiger Haufen fremden Gesindels bereit, mit Säcken wohl versehen, um bei erster Gelegenheit zu rauben und zu plündern, bis er vertrieben wurde ¹⁾. Etwa 600 Mann und die meisten Offiziere wurden im Kloster einquartiert. Die Heldenthaten dieser Krieger aber bestanden darin, dass sie binnen 14 Tagen 13,303 Pfund Fleisch auf Kosten des Klosters vertilgten und den Wein aus den Kellern buchstäblich fliessen liessen, da die Soldaten, was sie nicht mehr zu trinken vermochten, auf den Boden schütteten, wo es zu Eis gefror. Küchen- und Kellerpersonal war den ungestümen Leuten gegenüber kaum mehr seines Lebens sicher; auf andere Rohheiten kommen wir später noch zurück. Wir lassen hier einfach, um schon Gedrucktes nicht zu wiederholen ²⁾, den Schluss der Capitelsacten folgen.

„Am 14. Januar befahl der Obercommandant Frey-Herose, dass sich der Convent bis 9 Uhr versammeln sollte. Um die bestimmte Stunde erschien er an der Spitze seines Offiziersstabs. Es waren noch nicht alle Capitularen versammelt. Unwillen äusserte sich darüber auf seinem Gesichte. Nun sprach er, es wäre ihm von Aarau eine Depesche zugekommen, worin angezeigt würde, dass der grosse Rath mit einer an Einheit grenzenden Mehrheit, nämlich mit 115 gegen 19 Stimmen, die Klöster des Aargaus aufgehoben habe ³⁾; die ferneren Massnahmen würden folgen. In Kraft dieses Beschlusses sollen sofort das Archiv, die Bibliothek und die Sacristei versiegelt und die Klosterkirche geschlossen werden. Eine weitere Disposition bestand darin, dass er uns unter schwerster Verantwortung und crimineller Behandlung verbot das Kloster zu verlassen. „Alle müssen für Einen und Einer für Alle haften.“ Der Herr Prälat erwiederte hierauf:

¹⁾ Die köstliche Vertreibungsgeschichte siehe in „Nachträge“ S. 190. ff.

²⁾ S. „Nachträge“ S. 234 ff. und 247 ff.

³⁾ S. „Historisch-polit. Blätter“ 7. B., S. 422 ff.

„Mit tiefster Bestürzung vernehmen wir die Gewaltmassnahmen. Wir protestiren dagegen im Namen der Stiftungs-Urkunden, im Namen der Bundesurkunde, welche die Existenz der Klöster und ihren Besitzstand gewährleistet, und besonders im Namen der katholischen Kirche und ihrer Rechte; denn da die Klöster kirchliche Institute sind, können diese nur durch die Kirche rechtsgiltig aufgelöst werden.“ Hierauf erhob Obercommandant Herose mit der Linken seinen Säbel und stiess selben mit Zorn auf den Boden zurück mit den Worten: „Ein Obercommandant an der Spitze von 15.000 Mann nimmt keine Protestation an; der Aufruhr muss im Herde, wo er entstanden, erstickt werden: das Kloster hat durch Sturmläuten ¹⁾ und Schiessen den Sturm provocirt und organisirt.“ Der Abt stellte dies in Abrede und bemerkte, dass nicht Sturm geläutet, sondern vielmehr ein zweimaliges gewöhnliches Läuten, um allen Schein des Sturmläutens zu vermeiden, unterlassen worden sei ²⁾; das

¹⁾ Eine offenbare Lüge, die später durch eine Menge von Zeugen entkräftet wurde. Ebenso wenig wahrheitsgetreu ist ein Schreiben der aargauischen Regierung nach Luzern vom 16. Januar 1841, worin es heisst: „Wir sollen es Euch indessen schon jetzt nicht verhehlen, getreue, liebe Eidgenossen, dass zur dauernden Beruhigung unseres Landes und zur Befestigung des seit Jahren von einer staatsfeindlichen Macht unterwühlten Friedens und gegenseitigen confessionellen Vertrauens eine Massregel zur unumgänglichen Pflicht der Selbsterhaltung geworden und auch bereits vom grossen Rath nach tiefer, beinahe einmüthiger Ueberzeugung und reifem Bedacht grundsätzlich beschlossen worden ist; wir meinen die Säkularisation der Klöster in unserm Cantone. Diese Corporationen sind in ihrer grossen Mehrzahl die intellectuellen Urheber, die Anstifter und theilweise auch die thätigen Förderer des Aufruhrs der letzten Tage gewesen. Unser Volk perhortescirt ihr Treiben, klagt sie — an der Hand überweisender Thatsachen — laut und einstimmig der ersten Verschuldigung des Unglücks an, welches die von ihnen Verführten und Fanatisirten über sich und das ganze Land gebracht haben.“ Wer dünkte da nicht an Luc. XXIII, 2: *Coeperunt autem illum accusare dicentes: Hunc invenimus subvertentem gentem nostram!*

²⁾ Lange nach der Aufhebung, am 12. August 1843, wurde der Abt im Auftrage des aargauischen Obergerichtes vom Bezirksgericht Muri wegen des angeblichen Geläutes öffentlich nochmal vorgeladen. Er rechtfertigte sich durch eine schriftliche Eingabe so apodictisch, dass Kläger und Verteidiger bei der gerichtlichen Beurtheilung über seine volle Schuldlosigkeit übereinkamen. Die sämtlichen Acten sind in der Vorstellung der Aebte von Muri und Wettingen an die Tagsatzung vom 1. Mai 1844 als Beilagen abgedruckt.

Schiessen aber und den Sturm hätten wir nicht verhindern können. Der Commandant versetzte: „Eine Corporation, die das, was sie als böse erkennt, nicht zu verhindern vermag, hat auch die Kraft ferner zu existiren verloren; als Mensch bedauere er unser Schicksal, als Bürger fühle er sich geehrt diesen Auftrag zu vollführen.“ Jetzt verlangte er das Personal, welchem die Besorgung der Sacristei und der Bibliothek anvertraut sei. Die Herren PP. Johannes Kuhn und Benedict Waltenspüel wurden vom Gnädigen Herrn bestimmt. Mit diesen machte sich Herose unter Bedeckung des ganzen Officiersstabs und des mitgebrachten Militärs ans Werk. Wir wurden unterdessen im Convent durch eine Wache zurückgehalten und später, als die heil. Gefässe in die Bibliothek übertragen waren, in unsere Cellen entlassen.“

„Auf den 25. Januar erhielten wir von Herose abermals einen schriftlichen Befehl, dass der Convent um 10 Uhr so zahlreich als möglich sich versammeln solle. Auch die Expositi wurden einberufen. Der Gnädige Herr ordnete an, dass wir schon um $\frac{1}{2}10$ Uhr im Refectorium versammelt wären. Nach dem gewöhnlichen Gebet sprach er: Schon früher hätte er im Sinne gehabt, eine Abschiedsrede an uns zu halten, aber der Drang der Umstände hätte es gehindert. Er möchte uns vor Allem bitten, dass wir Gott aus ganzem Herzen, aus allen Kräften und über Alles lieben sollten. Wir sollten keine Rache gegen unsere Feinde und Verfolger hegen. Gott habe dieses Schicksal über uns verhängt, auch dieses müsste uns zum Heile reichen. Wir sollten unseren Feinden verzeihen, wie wir wünschten, dass Gott uns verzeihe. Wir sollten einander immer als Brüder betrachten, auch ausser dem Kloster unseres Standes und unserer Pflichten nicht vergessen und uns besonders bestreben, aller Orten gute Beispiele zu geben. Wenn er Jemanden aus uns beleidigt hätte, so bitte er von Herzen um Verzeihung; er versichere, dass er Alle herzlich liebe, — mehr zu sprechen verhindere der Schmerz. — Der Convent ertönte von Jammer und in Strömen flossen die Thränen. Nachdem der Prälat sich wieder gefasst hatte, traf er noch vorläufige Anordnungen wegen der Stiftmessen und sagte,

dass er in Bälde mit dem Legaten über diesen Punkt sprechen und dann Allen das Ergebnis mittheilen wolle.“

„Noch hatte die Schreckensstunde nicht geschlagen. In banger Erwartung sassen wir ohne Sprache wie versteinert da, als Waffengeklirr und Pochen an die Conventpforte uns aufs Neue aufschreckte. Herose an der Spitze seiner Officiere, vom Bezirksamtmanne Weibel und dem Amtsschreiber Strebel begleitet (auch Peterlunz Bruggisser wollte sich an dieser Scene weiden), trat rasch in den Convent, sah herum und sprach: „Hochwürdiger Herr Abt! Hochwürdige Herren! Es wird Ihnen bereits bekannt sein, dass der grosse Rath am 20. dieses auch das Vollziehungsdecret über die Aufhebung der Klöster erlassen habe. Ich bin mit dem unangenehmen Auftrage von der hohen Regierung belastet, dieses Decret zu vollziehen!“ Dann befahl er dem Obrist Schmitter das angeführte Vollziehungsdecret zu verlesen. Wie zum Tod Verdammte hörten wir unser Urtheil an. Jetzt setzte Herose bei: Die Conventualen hätten von nun an in zweimal vierundzwanzig Stunden das Kloster zu verlassen, mit Ausnahme derer, die wegen Verification der Inventarien zurückbehalten und die hernach namentlich bezeichnet würden. Die Expositi könnten einstweilen auf ihren Pfründen bleiben und dürften ohne vorhergegangene Anzeige an das Oberamt dieselben nicht verlassen. Der Herr Prälat entgegnete mit Nachdruck: Er erneuere hiemit alle früher gemachten Rechtsverwahrungen, hiezu fühle er sich verpflichtet; die Conventualen seien durch ein feierliches Gelübde verpflichtet, das Kloster nicht zu verlassen, wenn sie nicht mit Gewalt dazu gezwungen würden. Ob man Gewalt anwenden würde? Der Obrist sagte hierauf: Die Herren würden so klug sein und ihn nicht in die Nothwendigkeit versetzen Gewalt zu brauchen; wenn sie aber dessenungeachtet sich nicht fügen sollten, so habe er das Militär zu seiner Disposition und so wüsste er schon, was ihm zu thun zustünde; er würde seine Stellung zu behaupten wissen. Also, sprach der Prälat, ist Gewalt vorhanden? Ja, wurde vom Obrist Herose entgegnet, Gewalt. Nun trug der Gnädige Herr noch eine Bitte vor. Man wäre, sprach er, schon lange gesinnt gewesen ein Ar-

menhaus zu bauen, nur die bedrängten Verhältnisse hätten es verhindert; dieses Vorhaben möchte er zur Ausführung dringendst empfehlen. Wie den Willen eines Sterbenden, versetzte Herose mit einiger Rührung, werde man dieses Ansuchen ehren, er werde der hoh. Regierung unsere Aeuserungen berichten. Er setzte für die Expositi noch bei, sie sollten das Volk beruhigen, ihm sagen, dass man die Religion nicht gefährden werde, diese müsse blühen mehr als zuvor. Der Prälat, der Statthalter, der Küchenmeister und Bruder Urban wurden zurückbehalten. Am 27. Januar erfolgte der „lachrymosus discessus.“ — Ehe wir darüber berichten, müssen wir noch einige Umstände bei der Aufhebung eigens namhaft machen.“

7. Wie bei der Aufhebung gehaust wurde.

Sobald das Kloster von den Truppen besetzt war, durfte das heiligste Sacrament nicht mehr öffentlich zu den Kranken getragen werden; am Kloster vorübergehende Geistliche wurden von den einquartierten Soldaten nicht selten mit Unrath begossen und beworfen; nicht einmal Leichenbegängnisse konnten ungestört abgehalten werden; der Gang, durch welchen die Conventualen zur Kirche gingen, wurde in gemeinster Weise verunreinigt, der Weihwasserkessel in empörender Art profanirt; Bilder in den Gängen wurden durchstochen, Statuen der Heiligen entstellt und misshandelt, nicht einmal die Bilder Christi und der seligsten Jungfrau blieben verschont; der Decan, P. Bonaventura, wurde am Altare während der Feier des heil. Messopfers insultirt; P. Gregor Meng, vor dessen Pfarrwohnung eigens eine Wache aufgestellt war, schwebte in Gefahr erschossen zu werden, da ein abtretender Posten dem ablösenden Soldaten sagte, er solle den heraustretenden Pfaffen einfach niederschieszen; doch besann sich dieser, welcher das Gewehr bereits auf P. Gregor angeschlagen hatte, noch eines Besseren. Nebenbei wurde auch wacker gestohlen; selbst das Tischgeräthe war nicht mehr sicher, sogar Zimmer wurden erbrochen und Gemälde und andere Gegenstände daraus geraubt, Uhren entwendet, Bücher und Kunstsachen von ein-

zelen Officieren in Kisten abgeschickt, ganze Körbe voll von Büchern von den Soldaten zu den Fenstern hinausgeworfen oder in den Oefen verbrannt ¹⁾. Besonders vandalisch war man mit dem Münzcabinet umgegangen. Als P. Dominicus nach erhaltener Erlaubnis mit einem höher gestellten Officier etwas holen wollte, fanden sie die Thüre eingesprengt, die Schränke aufgerissen und die Münzen waren verschwunden. Und nicht genug, dass man das Kloster, wo man konnte, beraubte, mussten Abt und Conventualen sich zuletzt noch darüber verantworten, dass nicht Alles mehr vorhanden sei, was früher dagewesen. Selbst Privateigenthum, wie z. B. mehrere Kunstgegenstände des P. Leodegar, wollte man wegnehmen, sah sich aber später zur Zurückerstattung genöthigt. Endlich war auch das Allerheiligste im Tabernakel nicht mehr recht sicher. Schon gleich nach der Verkündigung der Aufhebung wollte der Bezirksammann, dass die heil. Hostien aus dem Ciborium im Tabernakel „in etwas Anderes gelegt werden,“ um den Speisekelch mit den anderen Kirchengenüthen in die Bibliothek zu bringen, stand jedoch, als der Custos P. Benedict dagegen Einwendungen erhob, davon ab. Merkwürdig aber ist folgender Vorfall, der sich kurz nach der Abreise der Conventualen am 3. Februar zutrug. P. Dominicus Tschudi war als Pfarrhelfer in Muri zurückgeblieben. Um 6 Uhr las er am genannten Tage die heil. Messe, purificirte die Kelche in den zwei Tabernakeln und sammelte die heil. Hostien alle in einem Ciborium. Herr Apotheker Weibel, jetzt in Luzern, ministrirte dabei. Es war die letzte heil. Messe in der Klosterkirche bis zu ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1850. Nach derselben trug P. Dominicus das Allerheiligste in Begleitung des Messdieners durch die vordere Pforte in die Pfarrkirche. Die Wache liess ihn ungehindert passiren, denn Oberst Frey-Herose hatte den Befehl gegeben, den P. Dominicus ungestört aus- und eingehen zu lassen. Als er nachher auch noch einen anderen Kelch und ein Missale in den Pfarrhof bringen wollte, fing die an der Apothekerpforte aufgestellte Wache, welche

¹⁾ Vergl. „Nachträge“ S. 220 ff.

meinte, er trage das Sanctissimum, zu schimpfen und zu spotten an und wollte ihn durchaus nicht passiren lassen. P. Dominicus berief sich auf die erhaltene Erlaubnis, wurde aber von der Wache nur mit Spott überhäuft. Er gab nun den Kelch, den er offen in der Hand trug, einem in der Nähe stehenden Klosterdiener, um die schriftliche Erlaubnis des Commandanten aus der Tasche zu ziehen. Allein im nämlichen Momente fiel die Wache in gestreckter Länge auf die Strasse hinaus, warf das Gewehr von sich, ballte die Fäuste, verzog das Gesicht und bekam schreckliche Zuckungen, so dass die Herbeigekommenen einen epileptischen Anfall vermutheten. Dem widersprachen jedoch die gegenwärtigen Officiere, da kein Mann mit solcher Krankheit in das Militär eingereiht wird. Man schleppte nun den Unglücklichen in das Pfortnerstübchen hinein, wo er bald endete. Die Leiche wurde noch am gleichen Tage nach Aarau abgeführt; der Soldat war ein Reformirter.

Fügen wir hier noch bei, wie es den Benedictinerinnen in Hermetschwil erging, welche unter dem Abte von Muri standen. Ihnen wurde ihre Aufhebung am 26. Januar angezeigt mit dem Befehle bis zum 5. Februar ihr Kloster zu verlassen. Der kranken und altersschwachen Aebtissin bot der Arzt, Herr Dr. Abt, in seinem Hause eine Wohnung an, die sie annahm und mit zwei Schwestern bezog bis zu ihrem Tode am 27. Februar 1842. Als die Frauenklöster durch Beschluss der Tagsatzung vom 31. August 1843 wieder aufleben durften, konnten die Frauen von Hermetschwil im December d. J. in ihr Kloster zurückkehren. Sie nahmen jedoch zuvor zu Sarnen, wo viele Frauen bei den dortigen Benedictinerinnen Aufnahme gefunden hatten, unter der Leitung des Abtes Adalbert die Wahl einer neuen Aebtissin vor. Diese fiel auf Frau M. Josepha Huber, welche vom Abte am 4. December benedicirt wurde. Am 12. December zogen sie wieder in Hermetschwil ein, 13 Frauen und 5 Laienschwestern. Die aargauische Regierung wollte aber die zu Sarnen gewählte Oberin nicht anerkennen. Am 20. December erschien der Bezirksammann und forderte eine Neuwahl. Da erhob die Priorin ihren Arm und sagte: „Ich stimme

für die schon gewählte Aebtissin.“ Die übrigen Nonnen machten es ebenso. Der Bezirksamtmanu erstattete darüber Bericht und die Regierung bestätigte die Wahl. „So,“ schrieb nachher eine Klosterfrau, „ist die giltige Wahl verworfen und die ungiltige gutgeheissen worden.“ Im Jahre 1876, den 16. Mai, wurde auch dieses Kloster aargauisch unterdrückt.

8. Der Abschied von Muri.

Nichts fiel den Conventualen bei der unglücklichen Aufhebung ihres Klosters schwerer als die Trennung, da sie an das religiöse Zusammenleben von Jugend auf gewöhnt und einander herzlich zugethan waren. Jeder äusserte darüber unsägliches Leid und alle ersuchten den Abt, wo möglich einen Ort der corporativen Vereinigung ausfindig zu machen. „Am 27. Januar,“ so lautet der Bericht eines Betheiligten, „hatte die Mehrzahl der Conventualen das Kloster zu verlassen. Die Scene des Austritts war schauerlich! Es erschienen bei den Klosterpforten mit einer Menge Wägen Verwandte und Bestellte, welche Tische und Stühle, Betten und Kleider, Bücher und Geräthe eines jeden Conventualen unter umstehendem Militär verluden und innerhalb weniger anberaumten Stunden fortzuführen hatten. Der Wirrwarr mag gedacht statt beschrieben werden. Die Klosterfeinde, freilich meist nur auswärtige, triumphirten und spotteten; die Conventualen mit dem guten zuschauenden Volke weinten und schluchzten und zogen einer nach dem andern unter wildem Schneege- stöber nach allen Richtungen fort, an die verschiedensten Orte sich zerstreud. Der Abt mit seinen Oeconomie- Angestellten hatte noch bis zum 3. Februar zu verbleiben und Rechnungen oder deren Belege, Bücher und Schriften abzugeben und ein politisches Verhör zu bestehen ¹⁾ und

¹⁾ Den Wortlaut dieses Verhörs über die Vorfälle in diesen Tagen, bei welchem man gern eine Schuld gefunden hätte, um die Aufhebung zu rechtfertigen, findet man in der Schrift: Bengalische Beleuchtung von Siegfried Abt's „Aufruhr im Freiamte vom Januar 1841.“ Schwyz 1874. S. 108 ff. Dazu ist nur noch zu bemerken, dass bloss mit dem Abte von Muri allein ein solches Verhör vorgenommen wurde, also gar Niemand sonst von den vielen Vertriebenen verdächtig schien. Dazu bedarf es keines Commentars.

dann auch fortzugehen. Er ging in den nahen Canton Zug, wo sich schon einige Conventualen zerstreut aufhielten, mietete alsbald ein geräumiges Haus ausser der Stadt Zug und sammelte da einige Mitbrüder um sich.“

Das Stift Muri zählte bei seiner Aufhebung ausser dem Prälaten 28 Priester und 8 Laienbrüder. Einige von ihnen sammelten sich, wie gesagt, um ihren Abt, andere blieben auf ihren bisherigen Seelsorgsposten in Muri, Wohlen, Bünzen und Boswil als Pfarrer und Pfarrhelfer; etliche begaben sich auf Veranstaltung des Abtes nach Engelberg oder Einsiedeln, andere fanden vorläufig an andern Orten oder bei ihren Verwandten eine Zufluchtsstätte. Obwohl so überallhin zerstreut blieb der Convent dennoch in geistiger Vereinigung. Alle standen mit dem Abte in regem Verkehr, besuchten ihn häufig in seinem kleinen Communalsitze in Zug und später in Sarnen, unterstützten ihn pro communitate mit den erübrigten Pensionsgeldern, wogegen er gegenseitig Benöthigten aushalf. Es war eine Art von ecclesia dispersa. „Utinam,“ — schrieb damals Abt Adalbert an den Nuntius, nachdem er sich bei St. Carl in Zug niedergelassen hatte, — „requiem hic et pacem inveniamus, donec ut columba Noë in arcam Murensem revolare concedatur, quod totis animis ardentissimisque desideriis a D. O. M. efflagitamus.“

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

P. Oliverius Legipontius O. S. B.

Vitae curriculum praeclari huius ad s. Martinum Coloniae coenobitae, qui „Historiam rei literariae O. S. B.“ publici iuris fecit, ex fontibus primi ordinis descripsit

P. Maurus Kinter.



Oliverius Legipont in vico Soyron vocato et in ducatu Limburgensi dioecesis Leodiensis sito IV Non. Dec. 1698. natus est parentibus Oliverio Legipont et Apollonia Remacle, honestiore genere claris et re familiari bonisque allodialibus ad congruam suorum sustentationem abunde instructis. Verviae sub Franciscanorum disciplina humanioribus literis, philosophiae in florentissimo Montanorum gymnasio